



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und Lagebericht

VERMERK

HEP-Solar Portfolio 2 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG
Güglingen

Rumpfgeschäftsjahr vom 29. April bis 31. Dezember 2020

HEP-Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	29.4.2020
	EUR	EUR
1. Forderungen		
Eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen	1.000,00	0,00
2. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	1.735.838,04	0,00
	1.736.838,04	0,00

Passiva

	31.12.2020		29.4.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Rückstellungen		27.000,00		0,00
2. Kredite				
Von Kreditinstituten		15,32		0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
Aus anderen Lieferungen und Leistungen		1.709.354,60		0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten				
Andere		468,12		0,00
5. Eigenkapital				
a) Kapitalanteile der Kommanditisten	1.000,00		0,00	
b) Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-1.736.838,04		0,00	
c) Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	1.735.838,04	0,00	0,00	0,00
		1.736.838,04		0,00

HEP-Solar Portfolio 2 GmbH & Co geschlossene Investment KG, Güglingen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 29. April bis 31. Dezember 2020

	29.4.-31.12.2020	
	EUR	EUR
1. Aufwendungen		
a) Zinsen aus Kreditaufnahmen	2,12	
b) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	8.000,00	
c) Sonstige Aufwendungen	1.728.835,92	1.736.838,04
2. Ordentlicher Nettoertrag/		
Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		
Ergebnis des Geschäftsjahres		-1.736.838,04

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr 2020

der

HEP - Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Sitz: Güglingen

HRA 736863 beim Amtsgericht Stuttgart

1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Bei der HEP-Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft (Investmentgesellschaft oder HEP Solar KG) handelt es sich um einen Publikums-AIF

Die Investmentgesellschaft ist eine kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 Nr. 2 HGB i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB, für die die Vorschriften der §§ 264 bis 289f HGB gelten, soweit sich aus den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) i. V. m. der Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (KARBV) und der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 (Verordnung (EU) Nr. 231/2013) nichts anderes ergibt. Zudem gelten die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die größenabhängigen Erleichterungen nach § 288 Abs. 1 HGB wurden in Anspruch genommen.

Nach Errichtung der Kommanditgesellschaft ergab sich ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 29.04.2020 bis zum 31.12.2020.

Für die Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Gliedervorschriften des § 21 KARBV und des § 22 KARBV beachtet.

Der Jahresabschluss wurde in EUR aufgestellt.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorschriften des HGB, soweit keine spezielleren Vorschriften des KAGB einschlägig sind. Der Grundsatz der Einzelbewertung wird angewendet und die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die **Forderungen** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 HGB passiviert.

Die **Kredite** und **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die **Eigenkapitalpositionen** sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

3 Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Forderungen

Die Forderungen beinhalten eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen gegenüber Gesellschaftern i. H. v. TEUR 1. Sie sind innerhalb eines Jahres fällig.

Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten Jahresabschluss- und Prüfungskosten i. H. v. TEUR 27.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Diese Verbindlichkeiten i. H. v. TEUR 1.710 haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen.

Eigenkapital

Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil ist die HEP Verwaltung 20 GmbH mit Sitz in Güglingen. Sie weist zum 31. Dezember 2020 ein Stammkapital von EUR 25.000,00 aus. Die Komplementärin hat keine Einlage geleistet.

Das Eigenkapital entfällt somit vollständig auf Kommanditisten.

Zum 31. Dezember 2020 beträgt das haftende Kommanditkapital EUR 10,00.

Ein Wiederaufleben der Haftung im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB besteht nicht.

Die Kommanditeinlagen werden auf festen Kapitalkonten (Kapitalkonto I) gebucht und bilden den festen Kapitalanteil eines Gesellschafters. Der auf dem Kapitalkonto I gebuchte Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung am Vermögen, am Gewinn und Verlust. Das Agio wird auf dem festen Kapitalkonto II gebucht. Verluste werden auf dem beweglichen Kapitalkonto III gebucht. Sind die Konten belastet, sind auch Gewinne den Kapitalkonten III gutzuschreiben, bis das jeweilige Konto ausgeglichen ist. Gewinne werden auf dem beweglichen Kapitalkonto IV gebucht. Ausschüttungen und Entnahmen, welche Kapitalrückzahlungen darstellen, werden auf dem beweglichen Kapitalkonto V gebucht. Sonstige Ausschüttungen und Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr werden auf dem Kapitalkonto VI gebucht. Ausstehende Einlagen werden auf beweglichen Kapitalkonten (Kapitalkonto VII) verbucht. Demnach ergibt sich das Eigenkapital nach gesellschaftsrechtlichen Regelungen wie folgt:

Kommanditist	31.12.2020
	EUR
Kapitalkonto I	0,00
Kapitalkonto II	0,00
Kapitalkonto III	0,00
Kapitalkonto V	0,00
Kapitalkonto VI	0,00
Kapitalkonto VII	1.000,00
<u>Summe der Kapitalkonten</u>	<u>1.000,00</u>
Realisiertes Ergebnis	-1.736.838,04
Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus der Neubewertung	0,00
Wert des Eigenkapitals	-1.735.838,04

4 Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Prüfungs- und Veröffentlichungskosten beinhalten im Wesentlichen die Kosten für die Jahresabschlussprüfung 2020 mit TEUR 8.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen mit TEUR 1.392 die Kosten für Konzeption und Marketing, mit TEUR 186 Rechts- und Beratungskosten, mit TEUR 110 die Kosten für die Erstellung des Verkaufsprospekts, mit TEUR 22 Kosten für die Akquirierung von Projekten sowie mit TEUR 19 die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen.

5 Sonstige Angaben

Änderungen zum Verkaufsprospekt

Im Berichtsjahr gab es keine Änderungen zum Verkaufsprospekt.

Vermögensaufstellung

	Rumpfgeschäftsjahr 31.12.2020 in EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
A. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen		
a) Eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen	1.000,00	0,1
Summe Vermögensgegenstände	1.000,00	0,1
B. Schulden		
1. Rückstellungen	27.000,00	1,6
2. Kredite		
a) von Kreditinstituten	15,32	0,0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
a) Aus anderen Lieferungen und Leistungen	1.709.354,60	98,5
4. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Andere	468,12	0,0
Summe Schulden	1.736.838,04	100,1
C. Fondsvermögen	-1.735.838,04	100,0

Verwendungsrechnung

1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	-1.736.838,04
2. Belastung auf Kapitalkonten	EUR	1.736.838,04
3. Bilanzgewinn	EUR	0,00

Entwicklungsrechnung

I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres	EUR	0,00
1. Zwischenentnahmen	EUR	0,00
2. Mittelzufluss (netto)		
a) Mittelzuflüsse aus Gesellschaftereintritten	EUR	1.000,00
b) Mittelabflüsse aus Gesellschafteraustritten	EUR	0,00
3. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		
nach Verwendungsrechnung	EUR	-1.736.838,04
4. nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	0,00
II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres	EUR	-1.735.838,04

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB haben zum Bilanzstichtag nicht bestanden.

Vergütungen an die HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)

Angaben zu Vergütungen an die KVG sind im Lagebericht unter Abschnitt 2 aufgeführt.

Vergütungen an Dritte

Die KVG zahlt aus dem Vermögen des Publikums-AIF für die laufende Steuerberatung eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,06 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 26.180,00.

Gesamtkostenquote

Der Publikums-AIF wurde am 22.12.2020 zum Vertrieb zugelassen. Von der Berechnung der Gesamtkostenquote wurde abgesehen, da sich im Gründungsjahr des Publikums-AIF ein negativer durchschnittlicher Nettoinventarwert ergibt.

Personalstand

Im Rumpfgeschäftsjahr wurden keine Mitarbeiter beschäftigt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegen der Komplementärin HEP Verwaltung 20 GmbH, Güglingen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe handelt.

Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Thorsten Eitle (Kaufmann) und Herr Ingo Burkhardt (Kaufmann).

6 Zusätzliche Informationspflichten gemäß § 300 KAGB

Prozentualer Anteil schwer liquidierbarer Vermögensgegenstände

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die besondere Regelungen gelten, liegt bei 0%.

Es handelt sich bei den künftigen Vermögensgegenständen des AIF um Objektgesellschaften, die Photovoltaikanlagen betreiben. Für die Objektgesellschaften bzw. deren Assets gibt es keinen organisierten Markt.

Angaben zum Leverage

Es wurden noch keine Investments erworben, somit ist die Thematik Leverage noch nicht anwendbar.

Risikomanagement und Liquiditätsmanagement

Im Berichtszeitraum hat es keine Änderungen im Liquiditätsmanagement gegeben.

Risikosteuerungsmaßnahmen über das Liquiditätsmanagement hinaus waren nicht notwendig.

Im Folgenden werden einzelne Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Publikums-AIF typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Finanzanlage auswirken.

(1) Marktrisiken / Marktpreisrisiken

Es besteht das Risiko, dass ein Konjunkturabschwung oder nachteilige soziodemographische Entwicklungen in Japan, den USA, Kanada und Europa zu einer reduzierten Stromnachfrage, zu stagnierenden oder rückläufigen Strompreisen führen können. Zudem besteht das Risiko, dass, z.B. infolge einer Angebotsverknappung, keine geeigneten Flächen akquiriert oder dass umgekehrt das Kaufinteresse an Erzeugungsanlagen für regenerative Energie zurückgeht und geplante Objektverkäufe nicht oder nur mit Preisabschlägen realisiert werden können.

(2) Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko als ein weiteres potenziell als wesentlich identifiziertes Risiko beinhaltet die Gefahr, dass die zum Ausgleich gegenwärtiger oder zukünftiger Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Zahlungsmittel nicht fristgerecht zur Verfügung stehen bzw. nur zu erhöhten Kosten beschafft werden können und dadurch die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt wird. Konkrete Liquiditätsrisiken können durch Abweichungen des tatsächlichen Liquiditätsbedarfs im Geschäftsverlauf von der Liquiditätsplanung entstehen.

Die Überwachung des Risikos erfolgt laufend über das Liquiditätsmanagement. Hierdurch können Vertriebsziele angepasst und Ausgaben verzögert werden. Die genaue Überwachung der Zahlungsströme hilft, Engpässe in der Zahlungsfähigkeit rechtzeitig zu erkennen und Maßnahmen bis hin zu einer Zwischenfinanzierung zu ergreifen.

(3) Kontrahentenrisiken/ Adressenausfallrisiken/ Gegenparteirisiken

Das Kontrahenten- und Adressenausfallrisiko besteht im Wesentlichen darin, dass Geschäftspartner ihre geschuldeten Leistungen mangels Leistungsfähigkeit oder Leistungswilligkeit nicht vertragsgerecht erbringen.

Im Einzelnen bestehen beim AIF derartige Risiken in Bezug auf den für die Erstellung der Anlagen zuständigen Generalunternehmer sowie bei externen Dienstleistern im Bereich des technischen Betriebes oder im Beratungsbereich.

Zur Messung, Steuerung und Minimierung der Kontrahenten- und Adressenausfallrisiken in Bezug auf die relevanten Vertragspartner führt die KVG eine umfassende Risikoanalyse zu Beginn einer Geschäftsbeziehung sowie eine laufende nachfolgende Risikoüberwachung durch.

Aufgrund dessen, dass der Publikums-AIF zum 31.12.2020 seine Tätigkeit im eigentlichen Sinne noch nicht aufgenommen hat, ist das Kontrahentenrisiko noch nicht einschlägig.

(4) Operationelle Risiken

Operationelle Risiken umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Darin eingeschlossen sind insbesondere Personal-, IT-, Vertriebs-, Auslagerungs-, Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus Kontrolldefiziten resultieren. In Bezug auf das Investmentvermögen können operationelle Risiken auch aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Zur Überwachung und Steuerung dieser Risiken hat die KVG neben der übergeordneten Risikomessung und -überwachung in Form der Risikodatenbank zusätzlich eine separate Schadensfallerfassung implementiert. Sämtliche operationellen Schadensfälle sind von den Mitarbeitern der KVG an den Risikomanager zu melden und nachfolgend im Hinblick auf einzuleitende Gegenmaßnahmen zu analysieren. Auf dieser Basis wird eine laufende Optimierung der Risikosteuerungsprozesse ermöglicht.

In Bezug auf Rechtsrisiken, die eine Unterart der operationellen Risiken darstellen, hat die KVG gemäß den Vorgaben der KAMaRisk eine separate Compliance-Funktion implementiert. Aufgabe des Compliance-Beauftragten ist die Sicherstellung der Einhaltung geltenden Rechts und sonstiger externer und interner Regelungen rund um die Auflegung, den Vertrieb und die kollektive Vermögensverwaltung von alternativen Investmentvermögen. Das beinhaltet die laufende institutionalisierte Überwachung der Einhaltung aller rechtlichen Normen, Richtlinien, Standards und sonstigen Regeln.

7 Nachtragsbericht

Die Gesellschaft hat im Verlauf des Jahres 2021 bis zum 30.11.2021 Eigenkapital in Höhe von EUR 45 Mio. eingeworben. Ein Teil des eingeworbenen Kapitals wurde in einen aufgelegten Zielfonds investiert. Der Zielfonds (Spezial-AIF) hat als Anlageziel die Investition in mittelbare Sachwerte zur Solarstromerzeugung in den USA.

Aus der Corona-Epidemie waren bisher keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erkennbar.

Güglingen, 2. Dezember 2021

HEP - Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,

vertreten durch HEP Verwaltung 20 GmbH



Thorsten Eitle
Geschäftsführer



Ingo Burkhardt
Geschäftsführer

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2020

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die HEP - Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt), ist eine geschlossene Investment-Kommanditgesellschaft.

Die Gesellschaft wurde am 29.04.2020 gegründet und am 01.07.2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregisternummer HRA 736863 eingetragen. Sofern die Gesellschafter keine Verlängerung der Laufzeit beschließen, ist die Dauer der Gesellschaft bis zum 31.12.2030 befristet.

Gegenstand des Publikums-AIF ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Spezial-AIFs und Objektgesellschaften, die in Photovoltaikanlagen investieren, gemäß den vom Publikums-AIF erstellten Anlagebedingungen als gemeinschaftliche Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Gesellschafter. Der Publikums-AIF ist berechtigt, zu diesem Zweck auch Geld in Bankguthaben gem. § 195 KAGB anzulegen und zu verwalten sowie gem. § 261 Abs. 1 Nr. 8. i.V.m. § 285 Abs. 3 KAGB Gelddarlehen zu gewähren. Der Publikums-AIF ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), zulässig sind. Der Unternehmensgegenstand ist auf Tätigkeiten beschränkt, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Publikums-AIF ausüben darf.

Zum 31.12.2020 waren EUR 0 Mio. platziert. Die Eigenkapitalplatzierung begann im Januar 2021. Die Anlagewährung ist Euro.

Der Publikums-AIF hält zum 31.12.2020 noch keine Beteiligungen.

Zur Verwaltung der Gesellschaft wurde die HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen, (im Folgenden auch „HEP KVG“ genannt), bestellt.

2. Tätigkeitsbericht

2.1. Tätigkeit der HEP KVG

Die Gesellschaft hat im April 2017 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20,22 KAGB zur Verwaltung von inländischen Investmentvermögen, EU-AIF und ausländischen AIF (kollektive Vermögensverwaltung) gestellt. Die Gesellschaft hat am 24.01.2018 die Erlaubnis erhalten.

Die Vorstände der HEP KVG waren im Berichtsjahr Thorsten Eitle, Ingo Burkhardt, Prof. Dr. Arnd Verleger und Simon Kreuels. Thorsten Eitle und Ingo Burkhardt sind die beiden Geschäftsführer der HEP Verwaltung 20 GmbH. Herr Thorsten Eitle und Herr Ingo Burkhardt sind ebenso Geschäftsführer der HEP Treuhand GmbH sowie der hep global GmbH.

Die HEP KVG wurde mit Verwaltungsvertrag vom 30.07.2020 als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Die HEP KVG haftet bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für jedes schuldhafte Handeln, insbesondere für die Verletzung der Anlagegrenzen, die Vor-

nahme unzulässiger Geschäfte sowie die Nichteinhaltung der von der Gesellschaft vorgegebenen Risikolimits. Die HEP KVG haftet nicht für die Verluste, die aus eigenen Verfügungen der Gesellschaft ohne vorherige Abstimmung mit der HEP KVG resultieren, es sei denn, der Beschluss oder die Verfügung war zur Korrektur von Fehlern der HEP KVG erforderlich. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet spätestens mit Beendigung der Liquidation des Publikums-AIF. Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2030.

Die HEP KVG übernimmt die Verwaltung der Investmentgesellschaft im Sinne des KAGB. Dies umfasst die Anlage und Verwaltung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft sowie die Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Investmentgesellschaft, d. h. insbesondere den An- und Verkauf von Vermögensgegenständen sowie deren Bewirtschaftung und Instandhaltung, das Risikomanagement, das Liquiditätsmanagement, die Betreuung der Anleger, die Beantwortung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen etc..

Portfolioverwaltung: Verwaltung des Portfolios einschließlich der Optimierung durch Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen; Beobachtung des Kapitalmarktes; ggf. Umfinanzierungen; Überwachung der Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften des Publikums-AIF; Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei den Objektgesellschaften.

Risiko- und Liquiditätsmanagement: Die HEP KVG ist verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 29 KAGB die für die Anlagestrategie des Publikums-AIF wesentlichen Risiken, denen der Publikums-AIF bezüglich seiner Vermögensanlagen unterliegen kann, zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen. Die HEP KVG ist verpflichtet, dem Publikums-AIF regelmäßig über den aktuellen Risikostand Bericht zu erstatten. Ferner wird die HEP KVG im Rahmen eines gemäß § 30 KAGB eingerichteten adäquaten Liquiditätsmanagements insbesondere die Gesamtliquidität des Publikums-AIF unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten planen und steuern. Dies umfasst unter anderem eine laufende Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch Ex-post-Ermittlung realisierter Zahlungen, integriertes Cash-Management, strategische Planung von Cash-Flows, operative Planung von Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorbereitung kurzfristiger Finanzierungs- und Anlageentscheidungen.

Asset Management: Asset-bezogene allgemeine Verwaltungsangelegenheiten. Darunter fallen z. B. Korrespondenz mit Behörden; Einholung von Finanzierungsangeboten; Anbahnung, Verhandlung und Abschluss von Darlehens- und Sicherheitenverträgen; allgemeines asset-bezogenes Vertragsmanagement; asset-bezogenes Management von Versicherungsangelegenheiten, insbesondere Deckung der wesentlichen Risiken und Durchführung der geschlossenen Versicherungsverträge; asset-bezogene Buchhaltung.

AIF- und Anlegerverwaltung: Durchführung aller Aufgaben des Rechnungswesens; Führung eines Anlegerverzeichnisses; Betreuung des Publikums-AIF / Anleger; Aufstellen eines Jahresbudgets sowie Vorbereitung und Durchführung periodischer Soll-Ist-Vergleiche; Vorbereitung des von der Geschäftsführung des Publikums-AIF nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellenden Jahresabschlusses nebst Lagebericht; Unterstützung des Steuerberaters und Abschlussprüfers des Publikums-AIF.

Die HEP KVG hat folgende Tätigkeiten ausgelagert:

Die HEP KVG hat das Rechnungswesen einschließlich der AIF-Buchhaltung, Compliance, Datenschutz, Behördliches Anzeige- und Meldewesen, EDV und IT-Systemadministration und die Personalverwaltung auf die hep global GmbH, Güglingen, sowie das Assetmanagement auf die hep energy GmbH, Güglingen, ausgelagert. Das Rechnungswesen hat die hep global GmbH wiederum an die Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Güglingen, unterausgelagert.

Die HEP KVG zahlt keine direkten Vergütungen an Mitarbeiter der hep energy GmbH. Die hep energy GmbH hat keine Informationen zu Vergütungen veröffentlicht. Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter der hep energy GmbH 2020 betragen TEUR 1.720, im Jahr 2020 wurden im Durchschnitt 19 Mitarbeiter beschäftigt.

Die interne Revision wurde an Herrn Patrick Benz von Benz Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kerzenheim, ausgelagert.

Die HEP KVG hat alle notwendigen und vertraglich geschuldeten Verwaltungsaufgaben erbracht.

Vergütung

Die HEP KVG erhält für die durchgeführten Leistungen im Rahmen der Portfolioverwaltung sowie des Risiko- und Liquiditätsmanagements eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,2975 % der Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Konzeption erhält die HEP KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,32 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft und für das Marketing werden 1,16 % des Kommanditkapitals fällig.

Die HEP KVG ist nach § 37 KAGB zur Festlegung und Anwendung eines Vergütungssystems verpflichtet. Die Anforderungen an dieses werden durch Artikel 13 und Anhang II der Richtlinie RL 2011/61/EU und den Leitlinien der European Securities and Markets Authority („ESMA“) für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD vom 03.07.2013 („ESMA-Leitlinie“) näher bestimmt. Die Vergütungspolitik der HEP KVG ist gemäß diesen Anforderungen darauf ausgerichtet, falsche Anreize insbesondere für Mitarbeiter, die über die Eingehung von Risiken entscheiden, zu vermeiden. Die Vergütungspolitik der HEP KVG soll ein solides und wirksames Risikomanagement begünstigen, nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen und Interessenkonflikten vorbeugen (Nr. 1a und b, Anhang II der Richtlinie RL 2011/61/EU). Hierzu hat die HEP KVG eine Vergütungsrichtlinie implementiert.

Die Mitarbeiter der HEP KVG erhalten marktgerechte Fixgehälter und unter bestimmten Umständen zusätzliche feste Sonderzahlungen. Die HEP KVG beschäftigte im Rumpfgeschäftsjahr 2020 insgesamt 9 Mitarbeiter, davon 4 Vorstände. Die Gesamtsumme der an die Angestellten gezahlten Vergütungen der HEP KVG beträgt EUR 973.647. Dieses waren ausschließlich fixe Vergütungen. Die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen an Risktaker (insgesamt 7 Personen) der HEP KVG beträgt EUR 886.311.

Anlageziele und Anlagepolitik

Der Publikums-AIF darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB;
- b) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt;
- c) Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB;
- d) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- e) Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB.

Die Techniken, die die HEP KVG im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anlagestrategie einsetzen darf, bestehen in dem Erwerb von Beteiligungen an

- a. Anteilen oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB;
- b. Anteilen oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt.
- c. der Anlage von Liquidität sowie der Vergabe von Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB an diese unter a. und b. genannten Gesellschaften.

Zusätzlich kann der Publikums-AIF unter Beachtung der Anlagegrenzen Kredite aufnehmen. Der Einsatz von Derivaten durch den Publikums-AIF ist nicht vorgesehen.

Die wesentlichen Risiken werden insbesondere unter Punkt 2.2. beschrieben.

Anlagegrenzen sind

- 1) Die Gesellschaft wird als Dachfonds Anteile in Höhe von mindestens 60 % ihres Kapitals an mindestens drei Spezial-AIF -als Zielfonds- erwerben, halten und veräußern und hierbei den Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB einhalten. In einen einzelnen Spezial-AIF wird die Gesellschaft weniger als 40 % ihres Wertes investieren. Falls die Gesellschaft in genau drei Spezial-AIF investiert, wird sie je Zielfonds mindestens 20 % investieren. Falls in mehr als drei Spezial-AIF investiert wird, müssen mindestens 10 % pro Spezial-AIF investiert werden, sofern zugleich in drei Spezial-AIF jeweils mindestens 20 % des Wertes der Gesellschaft investiert werden.
- 2) Die Vermögensgegenstände des Publikums-AIF dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt. Die Spezial-AIFs werden Investitionen in Fremdwährungen vornehmen. Diese Investitionen werden nicht als Währungsrisiken des Publikums-AIF bewertet.
- 3) Für den Publikums-AIF dürfen Kredite bis zur Höhe von 50 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Der Publikums-AIF befindet sich noch nicht in der Investitionsphase. Die HEP KVG und der Publikums-AIF haben einen Teil der wesentlichen Verträge zur Erreichung der Anlageziele

und zur Umsetzung der Anlagestrategie abgeschlossen. Diese bestehenden Verträge wurden durchgeführt und überwacht.

Es kann jedoch eine Änderung der Anlagestrategie nötig werden. Die bestehende Anlagestrategie ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand und den Anlagebedingungen. Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen können unter Einhaltung der Anforderungen einer Zustimmung der BaFin gem. § 267 Abs. 3 KAGB im Rahmen einer Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel des Zeichnungskapitals geändert werden.

Die HEP KVG hat mit Wirkung zum 22. Dezember 2020 die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, als Verwahrstelle bestellt.

2.2. Wesentliche Risiken der Gesellschaft

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt im Wesentlichen von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung, den durch die Gesellschaft zu erwerbenden Vermögensgegenständen und den erzielbaren Erlösen, der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen und der steuerlichen Entwicklungen und von den Entscheidungen der mit der AIF-Verwaltung beauftragten Personen ab.

2.2.1 Risiken im Zusammenhang mit Pandemien

Im Frühjahr 2020 hat sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 zu einer weltweiten Pandemie entwickelt. Die Bestrebungen zur Eindämmung sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass dies zu einer deutlichen Abschwächung der Weltwirtschaft führt. Es ist möglich, dass eine abgeschwächte Weltwirtschaft zu sinkenden Energiepreisen und in der Folge zu Wertverlusten bei Energieerzeugern führt. Die Dauer dieser Pandemie und damit der Zeitraum, in dem die Einschränkungen erforderlich sind, sind heute nicht abzusehen. Bei längerem Anhalten kann sich hieraus eine allgemeine Weltwirtschaftskrise entwickeln. Es ist auch möglich, dass nach einer scheinbaren Überwindung der Pandemie weitere Infektionswellen mit noch gravierenderen Auswirkungen folgen und zwischenzeitlich erfolgte Investitionen des Publikums-AIFs oder der Spezial-AIFs Wertverluste erleiden. Auch ist es möglich, dass sich nach einigen Jahren eine ähnliche Pandemie wiederholt.

2.2.2 Wirtschaftliche und politische Entwicklung

Es besteht das Risiko, dass sich die allgemeine wirtschaftliche oder politische Lage in Zielinvestitionsländern negativ verändert oder dass sich die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien verschlechtern. Auch bewaffnete Konflikte in Zielinvestitionsländern können langfristig nicht ausgeschlossen werden. Dies kann dazu führen, dass der Erwerb oder der Betrieb und die Wartung von Photovoltaikanlagen nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich ist.

2.2.3. Verträge

Soweit Verträge noch nicht abgeschlossen sind, besteht das Risiko, dass diese nicht oder zu ungünstigeren Konditionen als prognostiziert abgeschlossen werden. Sollten Vertragspartner bestehende Verträge nicht erfüllen oder anders auslegen, bestehende Verträge kündigen oder über das Vermögen der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt werden, so besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner nicht oder zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können.

2.2.4. Einnahmen des Publikums-AIF

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass geringere Einnahmen als erwartet erzielt werden. Die Einnahmen des Publikums-AIFs hängen von den Einnahmen der Spezial-AIFs bzw. der Objektgesellschaften ab. Die Einnahmen der Spezial-AIFs hängen wiederum von den Einnahmen der Zielgesellschaften ab, die ausschließlich durch Einspeisung des erzeugten Stroms der betriebenen Photovoltaikanlagen entstehen. Die Einnahmen hängen von der eingespeisten Strommenge und der Vergütung ab.

2.2.5. Währungsrisiko

Soweit sich der Publikums-AIF an Spezial-AIF beteiligt, die ihrerseits direkt oder über die von ihnen gehaltenen Objektgesellschaften (Zielgesellschaften) in Fremdwährungen in Photovoltaikanlagen investieren, besteht das Risiko, dass sich auf Grund einer nachteiligen Entwicklung des Wechselkurses gegenüber dem Euro auf Ebene der in Fremdwährungen investierenden Spezial-AIF ein Währungsrisiko realisiert. Bei ungünstiger Entwicklung der Wechselkurse ist nicht ausgeschlossen, dass ein Spezial-AIF auf Basis der Fremdwährung einen Gewinn erzielt, während Anleger des Publikums-AIF, die in EUR rechnen, Verluste erleiden.

2.2.6 Blind Pool

Die Photovoltaikanlagen, in die der Publikums-AIF mittelbar über seine Beteiligung an Spezial-AIFs investieren wird, waren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt. Daher können keine Aussagen über die Standorte der Photovoltaikanlagen sowie die jeweiligen Rahmenbedingungen an diesen Standorten getroffen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es nicht gelingt, ausreichend Investitionsmöglichkeiten zu finden. Außerdem besteht das Risiko, dass sich Investitionen im Nachhinein als nachteilig erweisen oder dass einzelne Investitionen nicht die subjektiven Erwartungen eines Anlegers erfüllen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine bestandsgefährdenden Risiken für die Gesellschaft erkennbar sind. Aus den beobachteten Risiken sind im Rumpfgeschäftsjahr 2020 keine Schäden entstanden.

3. Wirtschaftsbericht

3.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Energiewende in Japan hat im vergangenen Jahr deutlich an Fahrt aufgenommen. So arbeitet die Regierung mit Hochdruck an einem Gesetz zum Ausbau der erneuerbaren Energien, welches im Sommer 2021 verabschiedet und ab April 2022 in Kraft treten soll.¹ Der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz sind die wichtigsten Bestandteile der Strategie, mit der Japan sein Emissionsreduktionsziel- bis 2050 ein CO₂-neutrales Wirtschaftssystem zu etablieren - erreichen will.² Hier besteht insbesondere im Stromsektor noch großes Ausbaupotenzial, schließlich ist dieser derzeit für mehr als 40 Prozent der nationalen Emissionen verantwortlich.³ Experten rechnen damit, dass allein bis 2030 Solarkapazitäten von 92 GW bis 222 GW zugebaut werden.⁴ Außerdem ist davon auszugehen, dass Photovoltaik ab dem Jahr 2040 nicht nur die Hauptstromquelle, sondern auch maßgeblich zur Elektrifizierung der Wärmenutzung beitragen und zur Stromquelle für den Transportsektor werden wird.⁵

2020 war ein historisches Jahr für die Energiewende in den USA. Der Machtwechsel im Weißen Haus und insbesondere das von Präsident Joe Biden auf den Weg gebrachte Konjunkturprogramm stellt die Weichen für ein klimaneutrales Wirtschaftssystem. Darin sind die klaren Ansagen enthalten, die Energiewende bis 2035 umzusetzen und bis 2050 eine CO₂-neutrale Wirtschaft auf den Weg zu bringen.⁶ Das US-amerikanische Analyseinstitut Wood Mackenzie prognostiziert, dass sich die Solarkapazität in Summe im Zeitraum 2020 bis 2030 vervierfachen wird.⁷ Dabei gehen die Analysten für die kommenden Jahre von noch höheren jährlichen Wachstumsraten von über 20 GW pro Jahr aus.⁸

3.2. Geschäftsverlauf

Ungeachtet des negativen Ergebnisses entsprach der Geschäftsverlauf den Erwartungen der Gesellschaft. Es wurde erwartet, dass der Publikums-AIF noch keine Anleger aufnimmt und keine Investitionen tätigt.

3.2.1 Wertentwicklung

3.2.1.1. Wertentwicklung der Beteiligungen

Der Publikums-AIF hält noch keine Beteiligungen

3.2.1.2. Wertentwicklung des AIF

Die Anzahl der umlaufenden Anteile betrug zum Bilanzstichtag 1.

¹ RTS Corporation (2021): PV Activities in Japan and Global PV Highlights_ Volume 27 No.4 (S.2).

² IRENA (2021): Renewable Energy Auctions in Japan (S.8).

³ IRENA (2021): Renewable Energy Auctions in Japan (S.8).

⁴ RTS Corporation (2021): PV Activities in Japan and Global PV Highlights_ Volume 27 No.4 (S.2).

⁵ RTS Corporation (2021): PV Activities in Japan and Global PV Highlights_ Volume 27 No.4 (S.3).

⁶ <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2021/04/22/fact-sheet-president-biden-sets-2030-greenhouse-gas-pollution-reduction-target-aimed-at-creating-good-paying-union-jobs-and-securing-u-s-leadership-on-clean-energy-technologies/> (Stand 25.05.2021).

⁷ Wood Mackenzie (2021): U.S. Solar Market Insight (S.7).

⁸ Wood Mackenzie (2021): U.S. Solar Market Insight (S.7).

Der Nettoinventarwert beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR -1.735.838,04, daraus ermittelt sich ein Wert je Anteil von EUR -1.735.838,04.

Da der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2020 noch keine Anleger beigetreten sind, ist der ausgewiesene Wert je Anteil zum 31. Dezember 2020 nicht aussagekräftig.

3.2.2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zum 31.12.2020 ergibt sich insgesamt eine Bilanzsumme in Höhe von TEUR 1.737 (Eröffnungsbilanz TEUR 0). Wesentlicher Aktivposten ist der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil der Kommanditisten in Höhe von TEUR 1.736.

Wesentliche Schuldposten betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.710 (Eröffnungsbilanz TEUR 0) und Rückstellungen in Höhe von TEUR 27 (Eröffnungsbilanz TEUR 0).

Während des Rumpfgeschäftsjahres war eine ausreichende Liquidität stets gegeben, da die HEP KVG ihre Forderungen nicht fällig gestellt hat. Zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres besitzt die Gesellschaft liquide Mittel in Höhe von TEUR 0.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2020 wurde ein negatives realisiertes Ergebnis in Höhe von TEUR 1.737 erzielt. Im Rumpfgeschäftsjahr 2020 wurden keine Erträge realisiert. Die Aufwendungen betragen TEUR 1.737. Sie betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für die Prüfung und Veröffentlichung (TEUR 8), die vom Publikums-AIF zu tragen sind sowie sonstige Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.729. Diese beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen von TEUR 1.392 für die Konzeption sowie für Rechts- und Beratungskosten mit TEUR 186 und für weitere Initialkosten mit TEUR 132.

3.2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren / Prognosebericht

Die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren werden die mittelbar erzielten Einnahmen aus der Einspeisung von Solarenergie in das lokale Netz sein. Es haben noch keine Investitionen in Photovoltaikanlagen stattgefunden. Daher sind noch keine aussagekräftigen Angaben zu machen.

2021 wird die Eigenkapitalplatzierung starten und erste Investitionen sollen getätigt werden. Die Gesellschaft befindet sich dann in der Investitionsphase.

3.2.4 Chancenbericht

Die Chancen der Gesellschaft werden in Zukunft durch ihre Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften bestehen, insbesondere in aktuell steigenden Preisen für Solar-Anlagen und den sich hieraus ergebenden Wertentwicklungen.

3.2.5. Gesamtaussage

Trotz des negativen Ergebnisses, welches aus den Initialaufwendungen im Zusammenhang mit der Emission des Publikums-AIF resultiert, ist das Rumpfgeschäftsjahr positiv zu betrachten. Der Vertriebsstart konnte Anfang Januar 2021 erfolgen. Durch die zukünftige mittelbare Anbindung von Solarparks werden plangemäß Erlöse erwartet, wodurch das negative Ergebnis ausgeglichen werden kann. Es gab keine wesentlichen Änderungen gem. § 23 Abs. 4 iVm § 8 Abs. 4 KARBV.

Güglingen, 2. Dezember 2021

HEP - Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,

vertreten durch HEP Verwaltung 20 GmbH



Thorsten Eitle



Ingo Burkhardt

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HEP-Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HEP-Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 29. April bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HEP-Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 29. April bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 29. April bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen.

Gemäß § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen europäischen Verordnungen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit

besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften und der einschlägigen europäischen Verordnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der HEP-Solar Portfolio 2 GmbH und Co. geschlossene Investment KG, Güglingen, zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of

Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsgemäß ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 159 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen von Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf der Basis von Auswahlverfahren.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hahn
Wirtschaftsprüfer

Anders
Wirtschaftsprüfer